

Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung im Gebiet Schwyz mit der Wassergenossenschaft Ibach
(Vom 26. Juni 2015)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1 Beleihung

Die Gemeinde Schwyz erteilt der Wassergenossenschaft Ibach die Konzession zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Beleihungsgebiet

¹ Die Beleihung beschränkt sich auf das im beiliegenden Plan Nr. 2905-9 vom 4. Februar 2015, sowie im erweiterten Plan Nr. 2905-9a vom 30. April 2018 eingezeichnete Baugebiet.¹

² Veränderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der beidseitigen Zustimmung der Parteien. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates nach Art. 8 Abs. 1 der Konzessionsverordnung.

Art. 3 Lieferpflicht

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach verpflichtet sich, das Versorgungsgebiet mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser zu versorgen.

² Ausserhalb der Bauzone ist die Wassergenossenschaft Ibach nur gegenüber Bezüglern, die bereits an ihr Versorgungsnetz angeschlossen sind, zur Wasserabgabe verpflichtet. Bei noch nicht angeschlossenen Grundstücken besteht kein Rechtsanspruch auf Anschluss durch die Wassergenossenschaft Ibach. Bei einem Anschluss hat der Bezüglern jedoch sämtliche Anschlusskosten zu übernehmen.

³ Gegenüber andern Konzessionärinnen besteht keine Lieferpflicht. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

Art. 4 Beanspruchung von öffentlichem Grundeigentum

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach ist berechtigt, das für die Erstellung ihrer Leitungen und Anlagen erforderliche Grundeigentum der Gemeinde unentgeltlich zu benutzen.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 438 vom 8. Juni 2018

² Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Wassergenossenschaft Ibach. Keiner vertraglichen Vereinbarung bedürfen Leitungen im Strassenbereich.

³ Für die sich auf Grundeigentum der Gemeinde Schwyz befindlichen Bauten und Anlagen übernimmt die Gemeinde Schwyz keine Haftung.

Art. 5 Regelung des Abonnementsverhältnisses

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach schliesst mit ihren Wasserbezü gern öffentlich-rechtliche Verträge ab.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach hat von den Pflichtigen Anschlussgebühren und Benützungsggebühren zu erheben.

Art. 7 Bemessungsgrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Bemessung der Anschlussgebühren und der Benützungsggebühren hat die Wassergenossenschaft Ibach die Grundsätze von Art. 14 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Die Anschlussgebühren können in den Fällen von Art. 14 Abs. 1 der Konzessionsverordnung erhöht werden. Eine Reduktion der Anschlussgebühren ist zulässig, sofern diese Reduktion sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 8 Abgabegrundsätze für Gebühren

¹ Bei der Festlegung der Anschlussgebühren und der Benützungsggebühren hat die Wassergenossenschaft Ibach die Grundsätze von Art. 15 der Konzessionsverordnung zu beachten.

² Der Gebührentarif der Wassergenossenschaft Ibach sowie die Änderungen des Gebührentarifs sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Feuerlöschwesen

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach ist verpflichtet, für ihr Versorgungsgebiet jederzeit einen für die Feuerlöschung ausreichenden Wasservorrat bereit zu halten und das erforderliche Wasser für die Brandbekämpfung und für die Feuerwehrlösungen der Gemeinde unentgeltlich zu liefern. Das Versorgungsgebiet bestimmt sich nach dem Plan Nr. 2905-9 vom 4. Februar 2015, erweitert durch die ausserhalb des Baugebietes von der Wassergenossenschaft Ibach erstellten Hydranten. Die bestehenden und inskünftig neu erstellten Hydranten sind im Plan Nr. 2905-9 vom 4. Februar 2015 eingetragen.

² Die Erstellung der für das Feuerlöschwesen nötigen Hydranten erfolgt durch die Wassergenossenschaft Ibach nach Zustimmung durch die Gemeinde. Die Kosten für den Bau und Unterhalt und die Verlegung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Überbindung der Verlegungskosten auf den Privaten nach Art. 10 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

³ Die Kosten für den Unterhalt der Hydranten und der Netzanschlüsse werden der Wassergenossenschaft Ibach von der Gemeinde Schwyz mit einem jährlichen Pauschalbeitrag pro Hydrant abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat und der Wassergenossenschaft Ibach.

Art. 10 Öffentliche Brunnen

¹ Die Wassergenossenschaft Ibach verpflichtet sich, ab dem Hauptleitungsnetz der Wassergenossenschaft Ibach die öffentlichen Brunnen mit Wasser zu speisen.

² Die Kosten für die Wasserlieferung werden der Wassergenossenschaft Ibach von der Gemeinde mit einem jährlichen Pauschalbeitrag abgegolten. Die Festlegung des Pauschalbeitrages erfolgt in einem separaten Vertrag zwischen dem Gemeinderat Schwyz und der Wassergenossenschaft Ibach.

Art. 11 Dauer der Konzession

¹ Diese Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, beginnend mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

² Die Konzession erneuert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 5 Jahre vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

¹ Die Konzession erlischt vor Ablauf der Konzessionsdauer bei Verzicht der Konzessionärin und bei Entzug der Konzession durch die Gemeinde Schwyz.

² Die Gemeinde Schwyz ist berechtigt, die Konzession zu entziehen, wenn die Wassergenossenschaft Ibach trotz Abmahnung ihren Vertragspflichten nicht nachkommt.

Art. 13 Rückkauf

Endet die Konzession durch Kündigung, hat die Gemeinde Schwyz die Konzession einem Dritten mit der Pflicht zur Übernahme der Bauten und Anlagen zu erteilen oder selbst sämtliche Bauten und Anlagen für die Wasserversorgung zum Verkehrswert zu übernehmen.

Art. 14 Übertragung der Konzession

Die Wassergenossenschaft Ibach kann mit Zustimmung des Gemeinderates Schwyz die Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen geeigneten Dritten übertragen.

Art. 15 Konzessionsgebühr

Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde Schwyz und der Wassergenossenschaft Ibach werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

² Streitigkeiten zwischen der Wassergenossenschaft Ibach und dem Wasserbezüger werden im Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 entschieden. Der Gemeinderat Schwyz ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der Wassergenossenschaft Ibach.

Art. 17 Verweis

Soweit dieser Konzessionsvertrag keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Konzessionsverordnung anzuwenden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Generalversammlung der Wassergenossenschaft Ibach mit der Unterzeichnung durch die Wassergenossenschaft Ibach und den Gemeinderat Schwyz in Kraft.

Art. 19 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält zwei Vertragsexemplare.